

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für die Tarifoption „PTSG-Tarif“ sowie den Antrag auf Genehmigung der Entgeltbestimmungen für die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 6, die Tarifoption TikTak Weekend, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 8, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak 9, die Tarifoption TikTak 3 + TikTak Kombi 7+8, den Sprachtelefondienst Fernsprechanchluss, ISDN, die Bereichskennzahl für private Netze, den Phone Club, die Tarifoption Business 1, die Tarifoption Privat 1, den Telekommunikationsdienst Bonus Talk, die Tarifoption TikTak 3, den Telekommunikationsdienst TikTak 6, den Telekommunikationsdienst TikTak 7, den Telekommunikationsdienst TikTak 8, den Telekommunikationsdienst TikTak 9, den Telekommunikationsdienst TikTak Kombi 7+8, den Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, die Tarifoption TikTak Business, die Tarifoption TikTak Family, die Tarifoption TikTak International, die Tarifoption TikTak Plus, die Tarifoption TikTak Privat und den Telekommunikationsdienst Telekommunikationszuschuss in ihrer Sitzung vom 12.07.2002 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 18 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 111 Z 2 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 32/2002) wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 24.05.2002 auf Genehmigung der *Entgeltbestimmungen für die Tarifoption „PTSG-Tarif“*, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, abgewiesen.
2. Gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 111 Z 2 TKG wird der Antrag der Telekom Austria AG vom 24.05.2002 auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst „PTSG-Tarif“*, die als Anlage 2 einen

integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, abgewiesen.

3. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 338/2001 € 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.05.2002 stellte die Telekom Austria AG einen Antrag auf Genehmigung der Tarifoption „PTSG-Tarif“ (ON 1).

Diese Tarifoption soll vor allem Mitarbeitern nach dem Poststrukturgesetz (PTSG) angeboten werden. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hiervon umfasst:

Mitarbeiter der:

- Post AG
- Postbus AG
- Post- und Telekom-Immobilien Gesellschaft m.b.H.
- GIS Gebühren Info Service GmbH
- Sektion IV des BMVIT

Weiters soll der Tarif auch von den im Ruhestand befindlichen Personen, die bei den zuvor genannten Institutionen beschäftigt waren, in Anspruch genommen werden können.

Der Tarif sieht einen Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb und begünstigte Entgelte, so z.B. € 0,- Grundentgelt pro Monat für einen Fernsprechanschluss, vor.

Die Telekom Austria AG bietet bereits jetzt den sogenannten „Jet2Web Teamtarif“ an. Dieser sieht für Mitarbeiter der Telekom Austria Gruppe (Telekom Austria AG, Mobilkom Austria AG & Co KG, Datakom Austria AG, Telekom Austria Personalmanagement GmbH, Jet2Web Internet Services GmbH, Jet2Web Net Internet Betriebs GmbH, österreichische fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft m.b.H.) einen eigenen Tarif vor.

Während man bei diesem Nutzerkreis noch davon ausgehen kann, dass es sich hierbei um eine freiwillige Sozialleistung handelt, kann beim nunmehr zur Genehmigung vorgelegten Personenkreis des „PTSG-Tarif“ nicht mehr von einer solchen Sozialleistung gesprochen

werden, da diese Zielgruppe in keinerlei Dienstverhältnis mit der Telekom Austria AG oder einer ihrer Tochterunternehmen steht.

Gleichzeitig brachte die Telekom Austria AG im Hinblick auf die bedingt erteilte Genehmigung der Entgeltbestimmungen im Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 20/01-4 vom 15.10.2001 (Spruchpunkt 5) „eventualiter“ einen Antrag auf „Verlängerung des Genehmigungsbescheides G 20/01 betreffend die Entgeltbestimmungen *TikTak 3+TikTak 6, TikTak Weekend, TikTak 3+TikTak 8, TikTak 3+TikTak 9, TikTak 3+TikTak Kombi 7+8, Fernsprechanchluss, ISDN, Bereichskennzahl für private Netze, Phone Club, Business 1, Privat 1, Telekommunikationsdienst Bonus Talk, TikTak 3, TikTak 6, TikTak 7, TikTak 8, TikTak 9, TikTak Kombi 7+8, Telekommunikationsdienst TikTak Auslandspakete, TikTak Business, TikTak Family, TikTak International, TikTak Plus, TikTak Privat und Telekommunikationsdienst Telekommunikationszuschuss* über den Zeitpunkt einer allfälligen Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und der Entgeltbestimmungen für die Tarifoption „PTSG-Tarif“ hinaus ein. Für den Fall, dass eine Verlängerung der genannten und im Rahmen von G 20/01 genehmigten Tarifoptionen (Entgeltbestimmungen) nicht zeitgleich mit einer Genehmigung der beantragten Entgeltbestimmungen nach der Anlage 2 möglich sein sollte, wäre der vorliegende Genehmigungsantrag als zurückgezogen zu betrachten.

Mit Schreiben vom 25.06.2002 (ON 4) wurde die Telekom Austria AG davon in Kenntnis gesetzt, dass der vorliegende Antrag nicht genehmigungsfähig erscheint. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass einerseits der zur Genehmigung vorgelegte Tarif einen Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb vorsieht, andererseits eine offensichtliche Kostenunterdeckung der Entgelte (z.B. Grundentgelt für den Fernsprechanschluss pro Monat € 0,--) besteht.

Am 27.06.2002 langte die Stellungnahme (ON 5) der Telekom Austria AG zu dem Schreiben bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission ein. In dieser wurde der Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb damit begründet, dass der intendierten Zielgruppe jedenfalls die Möglichkeit offen stehe, eine der anderen am Markt angebotenen Tarifoptionen in Anspruch zu nehmen. Eine Verknüpfung des vergünstigten Grundentgeltes mit dem Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb sei aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen unumgänglich.

Mit selbem Schreiben zog die Telekom Austria AG die im Antrag enthaltene Klausel zurück: „Für den Fall, dass eine Verlängerung der genannten und im Rahmen von G 20/01 genehmigten Tarifoptionen (Entgeltbestimmungen) nicht zeitgleich mit einer Genehmigung der beantragten Entgeltbestimmungen nach den Anlagen 2 möglich sein sollte, wäre der vorliegende Genehmigungsantrag als zurückgezogen zu betrachten“, da sie die Erlassung eines Bescheides für „jedenfalls wünschenswert“ erachtet.

2. Festgestellter Sachverhalt

Der von der Telekom Austria AG zur Genehmigung vorgelegte Tarif sieht einen Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb vor.

Weiters sollen folgende Grundentgelte für Sprachtelefonie zur Anwendung kommen:

Fernsprechanschluss: € 0,--

ISDN Basisanschluss: € 9,59

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Telekom Austria AG vom 24.05.2002 (ON 1).

4. Rechtliche Beurteilung

Zur Kostenorientierung:

§ 18 Abs. 6 TKG bestimmt, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Bereits im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 hat die Telekom-Control-Kommission ausgesprochen, dass die Kosten des Zugangnetzes, das sind jene Netzkomponenten, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind, im Sinne der Kostenorientierung aus dessen monatlichen Grundentgelten zu decken sind.

Diese Unterscheidung zu den Verbindungsentgelten ergibt sich aus der Trennung der Kosten in jene des Kernnetzes (Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten, Transitdiensten und Trägerdiensten für die Betreiber) und jene des Zugangnetzes (98/322/EG: Ortsanschlussnetz), das die Anschaltung an das Telefonnetz umfasst. Zum Zugangnetz sind jene Netzkomponenten zu rechnen, die einem speziellen Kunden zugewiesen sind, unter anderem die Anschlussleitungen sowie die an Konzentratoren und/oder Vermittlungsstellen befindlichen Leitungsanschlusskarten und Ports. (Empfehlung 98/322/EG der Kommission vom 08.04.1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt, Teil 2 – Getrennte Buchführung und Kostenrechnung, siehe auch § 4 Abs. 5 Telekom – Tarifgestaltungsverordnung).

Eine Quersubventionierung zwischen Kernnetz und Zugangnetz ist gemäß § 18 Abs. 6 TKG nicht zulässig.

Ein Grundentgelt von € 0,-- pro Monat für einen Fernsprechanschluss ist offensichtlich nicht kostendeckend. Es ist auch nicht zulässig, dass diese Kostenunterdeckung durch mögliche Mehreinkünfte aus den Verbindungsentgelten ausgeglichen wird, wobei ein solcher Ausgleich gar nicht behauptet wurde. Die Telekom Austria AG wies lediglich darauf hin, dass eine Verknüpfung des vergünstigten Grundentgeltes mit dem Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen unumgänglich sei. Es war daher der Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und der Entgeltbestimmungen für die Tarifoption „PTSG-Tarif“ mangels Kostendeckung abzuweisen. (Spruchpunkte 1 und 2)

Zum Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb:

Im Antrag der Telekom Austria AG (ON 1) wird in der Leistungsbeschreibung des Sprachtelefondienstes „PTSG-Tarif“ unter anderem festgehalten, dass für Anschlüsse von Kunden, welche den Telekommunikationsdienst „PTSG“ in Anspruch nehmen, der Zugang zu Verbindungsnetzen (Call-by-Call und Preselection) nicht möglich sei. Ungeachtet der Bezeichnung als „Leistungsbeschreibung“ handelt es sich hierbei materiell um Geschäftsbedingungen, zu denen die Telekom Austria AG einen Vertrag mit den Kunden einzugehen gedenkt. Die Genehmigungspflicht betrifft daher jedenfalls auch diese Bestimmung in der Leistungsbeschreibung, da durch diese Rechte und Pflichten der Teilnehmer gegenüber der Telekom Austria AG begründet werden sollen.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TKG hat die Zusammenschaltung zumindest die Sicherstellung des Zugangs von Nutzern eines marktbeherrschenden Anbieters zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes entsprechend dem Nummerierungsplan sicherzustellen. Die Telekom Austria AG ist als Marktbeherrscher auf dem Festnetzsprachtelefontelefonmarkt (vergleiche M 1/01-112) verpflichtet, im Rahmen ihres Standardzusammenschaltungsangebots bzw. in den Zusammenschaltungsverträgen mit anderen Netzbetreibern sicherzustellen, dass ihre eigenen Kunden das Netz neuer Anbieter durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes (Carrier-Preselection bzw. Call-by-Call-Carrier-Selection) erreichen können. Mit dieser Bestimmung wird auch Artikel 12 Abs 7 der Richtlinie 97/33/EG in der Fassung der Richtlinie 98/61/EG in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen der Genehmigung von Geschäftsbedingungen hat die Telekom-Control-Kommission unter anderem auch sicherzustellen, dass durch die Verwendung genehmigter Geschäftsbedingungen nicht ein Verstoß gegen andere, den marktbeherrschenden Betreiber treffende, Pflichten impliziert wird. Für den Fall einer Genehmigung des Ausschlusses des Erreichens von Verbindungsnetzen (sei es durch Call-by-Call oder Preselection) würde für alle Nutzer dieses Tarifes eine wesentliche Einschränkung der Auswahl an Telekommunikationsdiensten erfolgen, was jedenfalls schon mit den Zielsetzungen des § 1 TKG unvereinbar wäre. Da mit einer Genehmigung der beantragten Bestimmung die Telekom Austria AG nicht mehr im Sinne des § 38 Abs 1 Z 1 TKG den Zugang ihrer Teilnehmer in dieser Tarifoption zu Netzen anderer Anbieter sicherstellen könnte, war daher die Genehmigung der beantragten Tarifoption und der dazugehörigen AGB und Leistungsbeschreibung zu versagen. (Spruchpunkte 1 und 2)

Zum „eventualiter“ gestellten Antrag der Telekom Austria AG auf Verlängerung der Geltung der im Genehmigungsbescheid G 20/01 in Anlage 1 angeführten Entgeltbestimmungen:

Dieser Antrag ist vor dem Hintergrund des Spruchpunktes 5 des Bescheides G 20/01 zu sehen, der das Ende der Geltungsdauer der genehmigten Entgeltbestimmungen an eine rechtskräftige Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides G 20/01 noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten – Antrag der Telekom Austria AG auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz bindet. Richtigerweise hat die Telekom Austria AG diesen Eventualantrag auf Grund des Bescheides der Telekom-Control-Kommission G 01/02-27 vom 03.06.2002 abgeändert (ON 5), da mit diesem Bescheid der Bescheid G

20/01 außer Kraft trat und somit sich der Eventualantrag nunmehr auf die in Bescheid G 01/02 genehmigten Entgeltbestimmungen bezieht.

Ein gleichlautender Antrag wurde von der Telekom Austria AG auch zur Geschäftszahl G 07/02 eingebracht. Diesem wurde ebenfalls mit Bescheid G 07/02-11 vom 12.07.2002 vollinhaltlich stattgegeben. Ein nochmaliges Befinden über den Antrag war somit nicht mehr erforderlich.

Zu Spruchpunkt 3:

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 3) gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerechtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 12.07.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Anlage 1 zum Bescheid G 5/02-7

Entgeltbestimmungen für PTSG-Tarif (EB PTSG-Tarif)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 1. August 2002. Alle angeführten Entgelte in EUR verstehen sich inkl. 20% USt., ausgenommen Entgelte die (ehemaligen) Zollausschlussgebiete (ZAG) betreffend, diese verstehen sich inkl. 16% Ust (gemäß § 10 Abs.4 Umsatzsteuergesetz). Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

Als Entgeltbestimmungen für den PTSG-Tarif sind für die nach der Leistungsbeschreibung PTSG-Tarif zu erbringenden Leistungen, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die betreffenden Entgeltbestimmungen (EB Fernsprechanschluss, EB ISDN und EB Online ADSL) maßgebend.

1) Grundleistung

Für die nach der LB PTSG-Tarif zu erbringenden Leistungen kommen die Grundleistungen gemäß den EB Fernsprechanschluss, EB ISDN und EB Online ADSL im vollen Umfang zur Anwendung.

1.1. Herstellung

Herstellung von Anschlüssen	Entgelt in EUR
Herstellung eines PTSG-Tarif -Fernsprechanchlusses	65,40
Umstellung eines Fernsprechanchluss in einen PTSG-Tarif - Fernsprechanschluss	0,-
Herstellung eines PTSG-Tarif -ISDN-Basisanschluss	65,40
Umstellung eines Fernsprechanchluss in einen PTSG-Tarif -ISDN-Basisanschluss	65,40
Umstellung eines ISDN-Basisanschluss oder ISDN-Company in einen PTSG-Tarif -ISDN-Basisanschluss	0,-
Herstellung eines PTSG-Tarif -ADSL (Alpha oder Plus) - Anschluss	65,40
Umstellung eines Fernsprechanchluss in einen PTSG-Tarif -ADSL (Alpha oder Plus) - Anschluss	65,40
Umstellung eines ISDN- Basisanschluss in einen PTSG-Tarif - ADSL (Alpha oder Plus) - Anschluss	65,40
Umstellung eines ADSL (Alpha oder Plus) in einen PTSG-Tarif - ADSL (Alpha oder Plus) - Anschluss	0,-

1.2. Monatliches Grundentgelt

Für den PTSG-Tarif ist je nach Anschlussart ein monatliches Grundentgelt zu entrichten.

Überlassung PTSG-Tarif	Entgelt in EUR
Grundentgelt pro Monat und Fernsprechanchluss	0,-
Grundentgelt pro Monat und ISDN- Basisanschluss	9,59
Grundentgelt pro Monat und ADSL-Alpha-Anschluss	21,79
Grundentgelt pro Monat und ADSL-Speed-Anschluss	31,39

Die Änderung der bestehenden Tarifoption ist kostenlos.

1.2.1. Zusätzliche Entgelte:

Einzugsermächtigung

Für die Inanspruchnahme des PTSG-Tarifes und das dafür vorgesehene Grundentgelt (siehe Punkt 1.2.) ist eine Einzugsermächtigung bei einem inländischen Geldinstitut vorgesehen.

Der Kunde hat ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Nr.	Entgelt bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung	Entgelt in EUR
1.	Entgelt pro Rechnung	2,17

1.3. Verbindungsentgelte

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Im Selbstwählverkehr werden abgehende Verbindungen und - bei den mit analogen Vermittlungsstellen verbundenen Fernsprechan schlüssen - die sonstige Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss tarifiert.

A.2. Die Höhe des Verbindungsentgeltes wird nach der Zahl der angefallenen Tarifimpulse berechnet.

A.3. Die Zahl der angefallenen Tarifimpulse ist von der Entfernungzone, der Tageszeit und dem Wochentag (Zeitzone) sowie von der Tarifierungsdauer abhängig. Die Entfernungzone ergibt sich aus der Zonenzuordnung (Entfernung) oder ist von der Art des gerufenen Fernsprechan schlusses oder des in Anspruch genommenen Dienstes abhängig.

Für Selbstwählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Ortsnetzbereiche ist für die Zonenzuordnung grundsätzlich die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria maßgeblich, mit welchen der anrufende und der gerufene Anschluss verbunden ist. Hat ein Ortsnetz mehrere Vermittlungsstellen, wird für die Entfernungszonenzuordnung grundsätzlich der Sitz der übergeordneten Vermittlungsstelle der Telekom Austria im selben Ortsnetz (z.B. einer Hauptvermittlungsstelle) verwendet (Anmerkung: Im Ortsnetz Wien wird der geographische Mittelpunkt zwischen den zwei Hauptvermittlungsstellen verwendet). Die Telekom Austria wendet für die Berechnung der Tarifentfernungen die Entfernungsfeststellung mittels der Gauß-Krüger-Koordinaten an. Die Entfernungszonenzuordnung für eine Selbstwählverbindung wird durch die Bewertung der Ortsnetz-kennzahl bestimmt.

Die jeweilige Entfernungszone wird von der Telekom Austria auf Anfrage bekannt gegeben und ist weiters im Internet über die Homepage der Telekom Austria abfragbar.

B. Entfernungszonen

B.1. Regionalzone

Die Regionalzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen bis zu 50 km.

B.2. Inlandsfernverkehr

Die Österreichzone umfasst grundsätzlich Tarifentfernungen von über 50 km.

B.3. Besondere Tarife im Inlandsverkehr

Für Selbstwählverbindungen zu bestimmten Anschlussarten und bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste gilt eine gegenüber den Punkten B.1. und B.2. abweichende Tarifierung.

Nr.	Besondere Tarife im Inlandsverkehr bei Verbindungen mit bestimmten Anschlussarten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienste	anzuwendender Tarif
1.	Notruf zu einem Notdienstträger gemäß Nummerierungsverordnung BCB, (F 47. 416/97 idgF, über eine:	
1.1.	Analoge Vermittlungsstelle	wie Regionalzone
1.2.	Digitale (PDS) Vermittlungsstelle	entgeltfrei

B.4. Verkehr zu Mobilnetzen

Zuordnung der einzelnen Mobilnetze zu den Mobilfunkzonen:

- **Mobilfunkzone 1**
Mobilnetz „A1“
- **Mobilfunkzone 2**
Mobilnetz „max.mobil“
- **Mobilfunkzone 3**
Mobilnetz „tele.ring“
- **Mobilfunkzone 4**
Mobilnetz „one“
- **Mobilfunkzone 5**
Mobilnetz „master-talk“

B.5. Auslandsverkehr

B.5.1. Die Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Auslands-Zonengruppen ist aus der Beilage 1 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

B.5.2. Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete

Für Selbstwählverbindungen nach Deutschland, Italien, Schweiz und Liechtenstein, sind mit den betreffenden ausländischen Netzbetreibern besondere Nahbereiche mit

abweichenden Entgelten vereinbart. Die Zuordnung der einzelnen Grenzgebiete zu einem Nahbereich ist aus der Beilage 2 zu diesen Entgeltbestimmungen ersichtlich.

Nr.	Abweichende Zonenzuordnung für Grenzgebiete zu	anzuwendender Tarif
1.	Deutschland	Zonengruppe 17
2.	Italien, Nahzone	Zonengruppe 17
3.	Schweiz (einschließlich Liechtenstein)	Zonengruppe 17

B.6. Verbindungen zu Satelliten-Anschlüssen

Die Tarife für Selbstwählverbindungen zu Satelliten-Anschlüssen sind in diesen EB enthalten.

C. Zeitfenster

C.1. Geschäftszeit

Der Tarif für die Geschäftszeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (Werktag) von 08.00 bis 18.00 Uhr

C.2. Freizeit

Der Tarif für die Freizeit kommt zur Anwendung:

Montag bis Freitag (Werktag) von 00.00 bis 08.00 Uhr

Montag bis Freitag (Werktag) von 18.00 bis 24.00 Uhr

Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannter Feiertag von 00.00 bis 24.00 Uhr

D. Tarifierungsdauer

D.1. Analoge Vermittlungsstelle

D.1.1. Für einen an einer analogen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluss beginnt die Tarifierung gleichgültig ob eine Verbindung in der Folge hergestellt werden kann oder nicht - mit der durch die Wahl der ersten Ziffer einer Rufnummer oder Kennzahl vorgegebenen Netzbelegung. Der erste Tarifimpuls fällt spätestens 72 Sekunden nach Wahl dieser Ziffer an. Die Tarifierung endet mit der Beendigung der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss.

D.1.2. Bei erfolglosen Wählversuchen fällt während der gesamten Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss der Regionaltarif an.

D.1.3. Bei Verbindungen, die über eine Entfernung von mehr als 50 km hinausgehen, fällt der jeweilige Ferntarif ab dem Zeitpunkt der Meldung des gerufenen Fernsprechanchlusses an. In der Zeit zwischen dem Beginn der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss und dem Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses sowie in der - allfälligen - Zeit zwischen der Trennung der Verbindung durch den gerufenen Anschluss und dem Ende der Netzbelegung durch den anrufenden Anschluss fällt der Regionaltarif an.

D.2. Digitale (OES) Vermittlungsstelle

Für einen an einer digitalen Vermittlungsstelle angeschlossenen Fernsprechanschluss beginnt die Tarifierung durch das Melden des gerufenen Fernsprechanchlusses. Mit der Herstellung der Verbindung fällt der erste Tarifimpuls an. Bis zur Trennung der Verbindung durch einen der beiden Fernsprechanchlüsse fällt das jeweilige Verbindungsentgelt an.

E. Tarif

E.1. Der Tarifimpuls kostet:

im PTSG-Tarif.....0,059300 EUR

E.2. Für Fernsprechanchlüsse, die an eine analoge Vermittlungsstelle angeschlossen sind, ist der Tarif in der Regionalzone aus technischen Gründen nicht über verschiedene Zeitfenster möglich. Für diese Teilnehmer wird der Tarif für die Regionalzone nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ über die gesamte Tageszeit angelegt.

E.3. Bei Tarifierung zum Regionalzonenentarif nach dem Zeitfenster „Geschäftszeit“ fällt alle 72 Sekunden ein Tarifimpuls an.
50 Tarifimpulse entsprechen einer Tarifierungsdauer von einer Stunde.
Im Selbstwählfernverkehr zu allen anderen Zonen und Zeitfenstern gelten die genannten zonen- bzw. dienstbezogenen Tarife.

E.4. Vielfaches vom Tarif der Regionalzone zur Geschäftszeit

M u l t i p l i k a t o r

		Geschäftszeit	Freizeit
Inland	Regionalzone bis 50 km	1	0,45
	Österreichzone über 50 km	1,2	1
	Mobilfunkzone 1	3,2	2,7
	Mobilfunkzone 2	3,6	3
	Mobilfunkzone 3	4,3	4
	Mobilfunkzone 4	4,3	3,6
	Mobilfunkzone 5	4,55	3,8
	Online (Bereich 194 xx und 07189 xx)	0,4	0,2
	Ausland	Zonengruppe 1	4,8
2		6	5
3		6,75	6
4		10	9
5		12	11
6		15	14
7		17	15
8		20	17
9		23	20
10		24	23
11		28	26
12		30	28,8
13		36	34
14		6,75	6
15		6,75	6,75
16		keine Faktoren	
17		4	3
Satelliten-Verbindungen			
Inmarsat-A-Verbindungen		99	99
Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und		67	67

Inmarsat-M-Verbindungen			
Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	234	234	
Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	48	48	
Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	48	48	
Thuraya (Kennzahl: 0088216)	36	34	
Global Star (Kennzahl: 008818)	48	48	
EMSAT	48	48	
Internationale			
Telekommunikationsdienste			
Tariffreie Dienste 00800	entgeltfrei		
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
Bereiche 0501-0509, 0517, 057, 059	wie Regionalzone		
Pagingdienst 0666			
Bereich 0666	wie Regionalzone		
Pagingdienst 0686 xx			
Bereich 0686 20, -22, -32, -42, - 52		2	
Bereich 0686 25, -40, -45	23	23	
Bereich 0686 35, -55	20	20	
Pagingdienst 0688 xx			
Bereich 0688 84, -85, -86, -87	4,8	4,8	
Bereich 0688 7x	10	10	
Bereich 0688 3x, -4x	26,67	26,67	
Bereich 0688 89	0,6	0,2	
Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, - 83	4	4	
Bereich 0688 6x	16	16	
Bereich 0688 5x	20	20	
Bereich 0688 0x, -88	wie Regionalzone		
Bereich 0688 1x	28	26	
Bereich 0688 9x	99	99	
Pagingdienst 0669 xx			
Bereich 0669	23	24	
Personenbezogene Dienste 07xx			
Bereich 0710	maximal 1,07 gemäß EVO §2		
Bereich 0711-1, 2, 3, 4	Variante 1	wie Regionalzone	
-5, 6, 7	Variante 2	2,25	2,25
-8, 9, 0	Variante 3	4,8	4,8
Bereich 0720 x			
(zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2	2	

Bereich 0730 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	2,68	2,68
Bereich 0740 x (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	3,9	3,9
Tariffreie Dienste 080x 0800, 0801, 0802, 0803, 0804	e n t g e l t f r e i	
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	m a x i m a l 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	m a x i m a l 1,07 gemäß EVO §4 Abs.2 **)	
Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	m a x i m a l 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	m a x i m a l 2,15 gemäß EVO §4 Abs.3 **)	
Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	v a r i a b e l **)	
Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx Bereich 09xx	Die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes wird unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt werden.	
Dienste im öffentlichen Interesse		
Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	e n t g e l t f r e i	
Störungsdienste 111 1x und 111 20	e n t g e l t f r e i	
Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	w i e R e g i o n a l z o n e	
Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x	20	20
Auskunftsdienste (arithmetisch) 118 13 durch Automat	12,9	12,9
Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	v a r i a b e l **)	
Nationale Tonbanddienste 15xx	w i e R e g i o n a l z o n e	
Notrufdienste 112, 122, 133, 144, 142, 128, 147, 140	e n t g e l t f r e i	
Notrufdienste 141 (wo verfügbar)	e n t g e l t f r e i	
Pannendienste 120, 123	m a x i m a l w i e Ö s t e r r e i c h z o n e	
Besondere Rufnummer 130	w i e R e g i o n a l z o n e	
Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkenzahl)	w i e R e g i o n a l z o n e	
Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkenzahl)	w i e I n l a n d	

Aus der Tabelle ist weiters ersichtlich, dass zum Preis eines Tarifimpulses z.B. in der Regionalzone zur Geschäftszeit ein bis zu 72 Sekunden dauerndes, bzw. zur Freizeit ein bis zu 160 Sekunden dauerndes Gespräch geführt werden kann.

Bei einem Anschluss mit PTSG-Tarif ist der Zugang zu Verbindungsnetzen (Call by Call und Preselection) ausgeschlossen.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.jet2web.com oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundenschnittstellen der Telekom Austria ausgehändigt.

E.5. Berechnung für Verbindungsentgelte je Minute:

Der Preis des Tarifimpulses wird mit dem jeweiligen Multiplikator (Punkt E.4.) multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl 72 (Taktzeit) dividiert und anschließend mit der Zahl 60 multipliziert.

Daraus ergeben sich je Gesprächsminute rechnerisch folgende Verbindungsentgelte in EUR:

Nr.	Tarife für Selbstwählverbindungen	Entgelt in EUR	
		Geschäftszeit	Freizeit
Inland			
1.	Regionalzone	0,049	0,022
2.	Österreichzone	0,059	0,049
3.	Mobilfunkzone 1	0,158	0,133
4.	Mobilfunkzone 2	0,178	0,148
5.	Mobilfunkzone 3	0,212	0,178
6.	Mobilfunkzone 4	0,236	0,197
7.	Mobilfunkzone 5	0,225	0,188
8.	Online (Bereich 194 xx und 07189 1x)	0,019	0,010
Ausland			
9.	Zonengruppe 1	0,236	0,197
10.	Zonengruppe 2	0,296	0,247
11.	Zonengruppe 3	0,333	0,296
12.	Zonengruppe 4	0,494	0,444
13.	Zonengruppe 5	0,593	0,543
14.	Zonengruppe 6	0,741	0,691
15.	Zonengruppe 7	0,840	0,741
16.	Zonengruppe 8	0,988	0,840
17.	Zonengruppe 9	1,136	0,988
18.	Zonengruppe 10	1,186	1,136
19.	Zonengruppe 11	1,383	1,284
20.	Zonengruppe 12	1,482	1,422
21.	Zonengruppe 13	1,779	1,680
22.	Zonengruppe 14	0,333	0,296
23.	Zonengruppe 15	0,333	0,333
24.	Zonengruppe 16	4,185	4,185
25.	Zonengruppe 17	0,197	0,148

Satelliten-Verbindungen			
26.	Inmarsat-A-Verbindungen	4,892	4,892
27.	Inmarsat-B-Verbindungen (Kennzahl: 0087x3(0-8)) und Inmarsat-M-Verbindungen	3,310	3,310
28.	Inmarsat-B/ISDN-Verbindungen (Kennzahl: 0087x39)	11,563	11,563
29.	Inmarsat-M-Mini-Verbindungen	2,372	2,372
30.	Iridium GMSS (Kennzahl: 008816 und 008817)	2,372	2,372
31.	Thuraya (Kennzahl: 0088216)	1,779	1,680
32.	Global Star (Kennzahl: 008818)	2,372	2,372
33.	EMSAT	2,372	2,372
Internationale Telekommunikationsdienste			
34.	Tariffreie Dienste 00800		entgeltfrei
Telekommunikationsdienste			
Private Netze 05xxxx(x)			
35.	Bereiche 0501-0509, 0517, 0527, 059 Pagingdienst 0666	0,049	0,022
36.	Bereich 0666 Pagingdienst 0686 xx	0,049	0,022
37.	Bereich 0686 20, -22, -32, -42, -52	0,098	0,098
38.	Bereich 0686 25, -40, -45	1,136	1,136
39.	Bereich 0686 35, -55 Pagingdienst 0688 xx	0,988	0,988
40.	Bereich 0688 84, -85, -86, -87	0,236	0,236
41.	Bereich 0688 7x	0,494	0,494
42.	Bereich 0688 3x, -4x	1,318	1,318
43.	Bereich 0688 89	0,029	0,010
44.	Bereich 0688 2x, -80, -81, -82, -83	0,197	0,197
45.	Bereich 0688 6x	0,790	0,790
46.	Bereich 0688 5x	0,988	0,988
47.	Bereich 0688 0x, -88	0,049	0,022
48.	Bereich 0688 1x	1,383	1,284
49.	Bereich 0688 9x Pagingdienst 0669 xx	4,892	4,892
50.	Bereich 0669	1,136	1,186
Personenbezogene Dienste 07xx			
51.	Bereich 0710	maximal 0,072	gemäß EVO §2
52.	Bereich 0711-1, 2, 3, 4 Variante 1	0,049	0,022
53.	-5, 6, 7 Variante 2	0,111	0,111
54.	-8, 9, 0 Variante 3	0,236	0,236
55.	Bereich 0720 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,098	0,098
56.	Bereich 0730 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	0,132	0,132

57.	Bereich 0740 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Tariffreie Dienste 080x	0,192	0,192
58.	0800, 0801, 0802, 0803, 0804 Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen 08xx	entgeltfrei	
59.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,072 gemäß EVO § 4 Abs.2 **)	
60.	Bereich 0810 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber)	maximal 0,072 gemäß EVO § 4 Abs.2 **)	
61.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden der Telekom Austria)	maximal 0,145 gemäß EVO § 4 Abs.3 **)	
62.	Bereich 0820 (zu Dienstekunden anderer Netzbetreiber) Frei kalkulierbare Mehrwertdienste 09xx	maximal 0,145 gemäß EVO § 4 Abs.3 **)	
63.	Bereich 09xx	variabel **)	
Dienste im öffentlichen Interesse			
64.	Zugang zu öffentlichen Verbindungsnetzen	entgeltfrei	
65.	Störungsdienste 111 1x und 111 20	entgeltfrei	
66.	Störungsdienste 111 xx (ausgenommen 111 1x und 111 20)	0,049	0,022
67.	Auskunftsdienste 118 1x und 118 20x	0,988	0,988
68.	Auskunftsdienste (arithmetisch) 11813 durch Automat	0,637	0,637
69.	Auskunftsdienst 118 xx (ausgenommen 118 1x und 118 20x)	variabel **)	
70.	Nationale Tonbanddienste 15xx		
71.	Notrufdienste 112, 122, 123, 141, 142, 128, 147, 140	entgeltfrei	
72.	Notrufdienste 147 bzw. verfügbar)	entgeltfrei	
73.	Pannendienste 120/123	maximal	
		0,059	0,049
74.	Besondere Rufnummer 130	0,049	0,022
75.	Rufnummernbereich 17xx (ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	0,049	0,022
76.	Rufnummernbereich 17xx (bei Wahl einer Ortsnetzkennzahl)	wie Regionalzone oder wie Österreichzone	

Bei einem Anschluss mit PTSG-Tarif ist der Zugang zu Verbindungsnetzen (Call by Call und Preselection) ausgeschlossen.

**) Rufnummern aus diesem Bereich können kurzfristigen Änderungen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom Austria liegen. Für das Entgelt zu diesen spezifischen Rufnummern hält die Telekom Austria ab 1. April 2001 unter www.jet2web.com oder unter der Rufnummer 0800 100 100 (entgeltfrei) aktuelle Informationen bereit. Diese Informationen werden auf Anfrage auch in den Kundendienststellen der Telekom Austria ausgehändigt.

2) Zusätzliche Leistungen

2.1. Terminal Adapter

Für die Überlassung der integrierten Terminal Adapter-Funktion analog (2 x a/b) bei MA-ISDN-Basisanschluss ist ein Entgelt zu bezahlen: monatlich 4,36 EUR

2.2. "4GB upgrade" Paket

Der Mitarbeiter hat zudem die Möglichkeit zu einem ADSL Speed (alpha oder plus) Anschluss, ein "4GB upgrade" Paket gemäß den AGB EB und EB für aon-Produkte zu bestellen. Dieses „4GB upgrade“ Paket ermöglicht ein Datentransfer Volumen von bis zu maximal 4GB pro Monat basierend auf dem Fair-use-Prinzip.

2.2.1. Monatliches zusätzliches Entgelt

4GB upgrade	Entgelt in EUR
Entgelt für die laufende Inanspruchnahme des „4 GB upgrade“ Paketes, zusätzlich pro Monat	3,-

2.3.

Für alle weiteren Leistungen kommen die EB Fernsprechanchluss, EB ISDN, EB Online ADSL und die Entgeltbestimmungen für aon-Produkte der Jet2Web Internet Services GmbH zur Anwendung.

Beilage 1 zu den Entgeltbestimmungen für den PTSG-Tarif (EB PTSG-Tarif)

Zuordnung der einzelnen Länder zu einer der Zonengruppen:

Zonengruppe 1

Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

Zonengruppe 2

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Irland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

Zonengruppe 3

Albanien, Andorra, Australien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, China, Estland, Gibraltar, Hongkong, Israel, Japan, Jugoslawien (Serbien, Montenegro), Korea Rep., Kroatien, Lettland, Malta, Mazedonien, Neuseeland, Palästina, Portugal, Puerto Rico, Rumänien, San Marino, Singapur, Südafrika, Taiwan, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern

Zonengruppe 4

Ägypten, Algerien, Argentinien, Bahrain, Brasilien, Chile, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Kuwait, Litauen, Marokko, Mexiko, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate

Zonengruppe 5

Antarktis, Armenien, Aserbaidschan, Christmas Inseln, Cocos-Inseln, Libyen

Zonengruppe 6

Fr. Guyana, Guadeloupe, Martinique, Moldau, Reunion, S. Pierre und Miquelon

Zonengruppe 7

Bermuda, Macao, Malaysia, Mayotte, Niederländische Antillen, Philippinen, Saipan, Saudi Arabien,

Zonengruppe 8

Angola, Aruba, Bahamas, Bhutan, Brunei Darussalam, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grönland, Iran, Jordanien, Kolumbien, S. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago

Zonengruppe 9

Afghanistan, Anguilla, Äquatorialguinea, Barbados, Belize, Botsuana, Burundi, Gabun, Guinea-Bissau, Guyana, Katar, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Liberia, Malawi, Namibia, Panama, Peru, S. Helena, S. Lucia, S. Tomé und Príncipe, Sambia, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrien

Zonengruppe 10

Côte d'Ivoire, Guinea, Kasachstan, Komoren, Laos, Nauru, Nepal, Neukaledonien, Nigeria, Norfolk Inseln, Samoa, Tansania, Thailand, Tonga, Turks- und Caicos-Inseln, Wallis und Futuna

Zonengruppe 11

Äthiopien, Benin, Costa Rica, Fidschi, Fr. Polynesien, Gambia, Irak, Jamaica, Jungferninseln (Britische), Kenia, Kiribati, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Niue, Nicaragua, Oman, Ruanda, Suriname, Togo, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik

Zonengruppe 12

Bolivien, Cayman-Inseln, Dominica, Dschibuti, Grenada, Indien, Indonesien, Korea VR, Kuba, Mauritius, Niger, Ost-Timor, Papua-Neuguinea, Paraguay, S. Kitts und Nevis, Sierra Leone, Sri Lanka, Uruguay

Zonengruppe 13

Antigua und Barbuda, Ascension, Bangladesch, Burkina Faso, Cook-Inseln, Diego Garcia, El Salvador, Eritrea, Falkland Inseln, Guam, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Kongo Demokratische Republik, Madagaskar, Mali, Montserrat, Pakistan, Salomonen, Senegal, Seychellen, Somalia, Tschad, Vietnam

Zonengruppe 14

Jungferninseln (US), Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika

Zonengruppe 15

Griechenland, Polen, Tunesien, Türkei

Zonengruppe 16

Amerikanisch Samoa, Guantanamo-Bay, Marschall-Inseln, Midway-Inseln, Mikronesien, Palau, Pitcairn-Inseln, Tuvalu, Wake-Insel

Zonengruppe 17

Grenzgebiete zu Deutschland, Italien, Liechtenstein, Schweiz

Anlage 2 zum Bescheid G 5/02-7

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Telekommunikationsdienst PTSG-Tarif (AGB PTSG-Tarif)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 1. August 2002.

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft (Telekom Austria) erbringt den Telekommunikationsdienst PTSG-Tarif nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon), sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Online Dienst und damit im Zusammenhang stehende Leistungen (AGB Online) insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen.

Für die Inanspruchnahme von Internetleistungen gelten die AGB für aon-Produkte der Jet2Web Internet Service GmbH samt dazugehöriger Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

1) Vertragsparteien

Die Telekom Austria bietet jedem Mitarbeiter, der in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu der Österreichischen Post AG, der Postbus AG, der Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H. (PTR), der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) und der Sektion IV des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (Fernmeldebehörde) steht, weiters dem bei einem dieser Unternehmen gemäß Poststrukturgesetz (PTSG) beschäftigten Bundesbeamten, dem in Ruhestand befindlichen Beamten der angeführten Firmen(-gruppen) (nur Eigenpensionen), sowie dem gemäß ASVG pensionierten Mitarbeiter mit mindestens 10-jähriger Dienstzeit in einem der angeführten Firmen(-gruppen) im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den PTSG-Tarif an.

2) Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt ausschließlich über eine Einzugsermächtigung.

3) Vertragsbeendigung

Bei Ausscheiden aus den unter Punkt 1) genannten Unternehmen erlischt der Anspruch auf den PTSG-Tarif.

Leistungsbeschreibungen für PTSG-Tarif (LB PTSG-Tarif)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 1. August 2002.

1) Grundleistung

Als Leistungsbeschreibungen für den PTSG-Tarif sind, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, die Leistungsbeschreibungen der Telekom Austria für den Sprachtelefondienst - Fernsprechanschluss, ISDN und Online ADSL maßgebend.

Bei einem Anschluss mit PTSG-Tarif ist der Zugang zu Verbindungspitzen (Call by Call und Preselection) ausgeschlossen.

Pro Mitarbeiter ist nur ein Anschluss mit PTSG-Tarif zulässig, eine Übertragung ist, ausgenommen an eine Person, die ebenfalls berechtigt ist, diesen Tarif in Anspruch zu nehmen, nicht möglich.

2) Zusatzleistungen

Der Mitarbeiter hat zudem die Möglichkeit in Verbindung mit ADSL Speed alpha und ADSL Speed plus ein „4GB upgrade“ Paket gemäß den AGB, LB und EB für aon-Produkte der Jet2Web Internet Services GmbH in Anspruch zu nehmen. Pro Mitarbeiter ist nur ein „4GB Upgrade“ Paket zulässig.